Gemarkung

Hamm

Fl. 11

Fl. 175

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

- Landeskrankenhaus -

(Psychiatrisches Fachkrankenhaus für Kinder und Jugendliche in Marl-Sinsen einschließlich der zur unmittelbaren Versorgung notwendigen Betriebs-, Sozial- und Wohngebäude)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Fl. 174

Fl. 176

Reithalle

Hüttenstraße

Hüttenstraße B. 51

Wesselfeldweg

Hermannshöhe

nach Haltern

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 11.12.1997 als Satzung beschlossen hat. Die 2. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 04.02.1998
Der Bürgermeister
I.A.
L.S. gez. Rath

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.01.1998, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 09.02.1998, ist der Satzungsbeschluß bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB hingewiesen worden. Die 2. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 10.02.1998
Der Bürgermeister
I.A.
L.S. gez. Rath

Textfestsetzungen:

1. Die auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu unterhalten (§ 9(1) 15 und 18 BBauG.).
2. Nebenanlagen und Anlagen nach § 14(1) und § 23(5) BauNVO werden ausgeschlossen.
3. Auf der mit einem Leitungsrecht nach § 9(1) 11 BBauG belasteten Fläche dürfen keine Bäume (§ 9(1) 15 BBauG.) angepflanzt werden.

Zeichenerklärung

GEBÄUDEBESTAND
- nachrichtlich
- Gebäude

GRENZEN
- nachrichtlich
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze

HÖHENANGABEN
- nachrichtlich
- + 53,6 alte Höhenlage
- Kennzeichnung nach § 9(5) BBauG
- Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen ebenfalls im Bergbaugebiet

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN
- nachrichtlich
- Fahrbahnrand

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- aufforstende nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) 15 BBauG)
- Mit Leitungsrecht zugunsten des Wasserwerke für das Abrdl. westf. Kohlenrevier im Geländerahmen belastete Fläche (§ 9(1) 11 BBauG).
- Ga — Flächen für Garagen in Bauland
- St — Flächen für Stellplätze in Bauland
- Verkehrsflächen
- II — Zahl der Vollgeschosse, zwingend!

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:	Für den Entwurf:	Bei der Aufstellung dieses Planes hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Straßenbaulastträger der B 51 mitgewirkt.	Der Rat der Stadt Marl hat am 26. 7. 1967 ....., beschlossen, daß für das proj. psychiatrische Landeskrankenhaus auf den erweiterten Hausmalegelände in der Haard ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.	Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14. 6. 1967 3 - 994 - 66
Marl, den 15.7.1966	Marl, den 15.7.1966	Marl, den 15.7.1966	Marl, den 15. 7. 1968	Marl, den 15. 7. 1968
Vermessungsamt	Baudezernent	Der Amtsdirektor	Der Amtsdirektor	Der Amtsdirektor
		I. A.	I. A.	I. A.
gez. Beier	gez. Pieper	L. S. gez. Beier	L. S. gez. Beier	L. S. gez. Beier
Amtsvermessungsassessor	Amtsbeigeordneter	Amtsvermessungsassessor	Amtsvermessungsassessor	Amtsvermessungsassessor

Dieser Plan hat gemäß § 2 dieses Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 23.8.1968 bis 23.9.1968 öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt Marl hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 22.10.1968 als Satzung beschlossen.	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10.2.1969 Aktenzeichen 1 BP. 125 a (Marl 36) genehmigt.	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.2.1969, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Marl und seiner Gemeinden Nr. 9 vom 14.3.1969, ist bekannt gemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er in Verwaltungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 24.9.1968	Marl, den 22.1.1969	Essen, den 13.2.69	Marl, den 19.3.1969
Der Amtsdirektor	Der Amtsdirektor	Landesbaubehörde Ruhr	Der Amtsdirektor
I. A.	I. A.	I. A.	I. A.
L. S. gez. Beier	L. S. gez. Beier	L. S. gez. Reissinger	L. S. gez. Beier
Amtsvermessungsassessor	Amtsvermessungsassessor	Oberregierungs-und-baurat	Amtsvermessungsassessor

Endstand: rechtsverbindlich seit 14.03.1969 in der Fassung vom 09.02.1998 (2. ver. Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 2 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 36

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1960 (BGB. I S. 429)

Gemarkung Marl, Flur 174, 175

Maßstab 1:1000